

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Graz
Körperschaft öffentlichen Rechts

Rechbauerstraße 12, A-8010 Graz
Telefon: +43 (0) 316 873 5100
Fax: +43 (0) 316 873 5115



Stellungnahme und Vorschläge

der

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Graz

zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das

Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

24.09.2007

Ansprechperson:
Christian Dobnik
stv. Vorsitzender
christian.dobnik@htu.tugraz.at

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Graz begrüßt den Ministerialentwurf (115/ME XXIII. GP) betreffend einem Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird. Um den Entwurf realitätsnäher zu gestalten, möchten wir nachfolgende Vorschläge unterbreiten:

1. § 2 Abs. 1 lit. b zwölfter Satz lautet:

„Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für ein vorhergehendes Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten nachgewiesen wird.“

Es ist grundsätzlich sehr zu begrüßen, dass das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 nun endlich mit dem ECTS-System arbeiten soll, da ja Semesterwochenstunden mit dem Universitätsgesetz 2002 aus dem Recht verbannt wurde. Erschreckend ist aber festzustellen, dass 8 Semesterstunden 16 ECTS gegenüber gestellt werden, was die Realität der Studienpläne nicht widerspiegelt. Wie in Anhang A ersichtlich, ist der Umrechnungsschnitt aller Bachelorstudien an der TU Graz gerade einmal 1,36. 8 Semesterwochenstunden entsprechen demnach knapp unter 11 ECTS. Wir weisen darauf hin, dass die ECTS-Punkte-Anzahl von 16 einen erheblichen Nachteil für Studierende der TU Graz nach sich zieht. Wir schlagen vor, das Ausmaß mit höchstens 12 ECTS zu veranschlagen:

„Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für ein vorhergehendes Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten nachgewiesen wird.“

3. In den §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 3 wird jeweils der Betrag „8.725 €“ durch den Betrag „9.000 €“ ersetzt.

Die Erhöhung des Einkommens um 3 % ist aus unserer Sicht sehr loblich, wir würden jedoch vorschlagen, die Höhe des Einkommens an die Armutsgrenze anzupassen. Der Ausgleichzulagen-Richtsatz beträgt € 726, 14-mal ausbezahlt ergibt € 10.164. Davon kann noch die Krankenversicherung von 3,75 % abgezogen werden, was schließlich einen Netto-Bezug von 9.782,85 ergibt (dementsprechend beträgt die Armutsgrenze € 815,23 pro Monat). Wir schlagen deswegen folgende Änderung vor:

„In den §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 3 wird jeweils der Betrag „8.725 €“ durch den Betrag „9.782,85 €“ ersetzt.“

4. § 8 Abs. 3 lautet:

- „(3) Ab 1.Jänner 2008 erhöht sich der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe
- a) für zwei Kinder um 12,8 €,
 - b) für drei Kinder um 47,8 €,
 - c) für vier Kinder um 97,8 €, und
 - d) für jedes weitere Kind um 50 €.“

Wiederum ist es für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft erfreulich zu sehen, dass die Beträge der Geschwisterstaffelung erhöht werden. Leider erschließt es sich aus den Materialien zu diesem Gesetzesentwurf nicht, warum der Betrag für das zweite Kind (€ 12,80) nicht berücksichtigt und auch nicht erhöht wird. Wir schlagen deshalb eine Erhöhung auf zumindest € 17,80 vor.

4. § 8 Abs. 3 lautet:

- „(3) Ab 1.Jänner 2008 erhöht sich der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe
- a) für zwei Kinder um 17,8 €,
 - b) für drei Kinder um 47,8 €,
 - c) für vier Kinder um 97,8 €, und
 - d) für jedes weitere Kind um 50 €.“

Anhang A – Umrechnungsfaktoren Semesterstunden – ECTS an der TU Graz

In Tabelle 1 finden sich sämtliche Bachelorstudien der TU Graz und ihr Umrechnungsfaktor von Semesterwochenstunden in ECTS-Punkte.

Bachelorstudien an der TU Graz und ihr Umrechnungsfaktor	
Bauingenieurwissenschaften, Umwelt und Wirtschaft	1,27
Biomedical Engineering	1,31
Elektrotechnik	1,33
Elektrotechnik-Toningenieur	1,33
Erdwissenschaften	1,26
Informatik	1,47
Softwareentwicklung-Wirtschaft	1,47
Maschinenbau	1,32
Molekularbiologie	1,32
Chemie	1,26
Technische Mathematik	1,47
Technische Physik	1,58
Telematik	1,42
Verfahrenstechnik	1,22
Geomatics Engineering	1,33
Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau	1,31

In Tabelle 2 finden sich sämtliche Masterstudien der TU Graz und ihr durchschnittlicher Umrechnungsfaktor von Semesterwochenstunden in ECTS-Punkte. Bei Masterstudien mit freien Wahlfachkatalogen wurde ein mittlerer Wert zur Berechnung herangezogen.

Masterstudien an der TU Graz und ihr Umrechnungsfaktor	
Bauingenieurwissenschaften - Konstruktiver Ingenieurbau	1,32
Bauingenieurwissenschaften - Geotechnik und Wasserbau	1,32
Bauingenieurwissenschaften - Umwelt und Verkehr	1,32
Wirtschaftsingenieurwesen - Bauingenieurwissenschaften	1,32
Biomedical Engineering	1,32
Biotechnologie	1,64
Chemie	1,19
Elektrotechnik	1,43
Elektrotechnik-Wirtschaft	1,43
Elektrotechnik-Toningenieur	1,38
Erdwissenschaften	1,18
Geo-Spatial-Technologies	1,47
Informatik	1,55
Softwareentwicklung-Wirtschaft	1,83
Maschinenbau	1,23
Molekulare Mikrobiologie	1,23
Biochemie und Molekulare Biomedizin	1,32
Technische Chemie	1,19
Technomathematik	1,32
Technische Mathematik: Operations Research und Statistik	1,32
Mathematische Computerwissenschaften	1,32
Finanz- und Versicherungsmathematik	1,32
Technische Physik	1,61
Telematik	1,61
Verfahrenstechnik	1,28
Papier- und Zellstofftechnik	1,28
Geomatics Science	2,00
Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau	1,32
Production Science and Management	1,32

Aus diesen Tabellen ergeben sich folgende durchschnittliche Umrechnungsfaktoren:

Durchschnittlicher Umrechnungsfaktor Bachelorstudien: **1,36**

Durchschnittlicher Umrechnungsfaktor Masterstudien: **1,39**